

**1. Nachtrag
in der Verordnung über die berufliche Vorsorge**

vom 26. Juni 1995

Die Synode hat an ihren Session vom 25. Juni 2018 (SAB 2018/1) von der Botschaft des Kirchenrates betreffend Anpassung von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung über die berufliche Vorsorge Kenntnis genommen und beschlossen

Art. 6 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

I.

Artikel 6 Stiftungsrat

Der Kirchenrat wählt ein Mitglied und ein Ersatzmitglied als Arbeitgeber-Vertreter in den Stiftungsrat.

Für die Wahl des Arbeitnehmer-Vertreter und seines Ersatzmitglieds im Stiftungsrat nimmt der Kirchenrat an der Synode Wahlvorschläge entgegen und ordnet anschliessend unter den Aktivmitgliedern eine schriftliche Abstimmung an.

II.

Dieser 1. Nachtrag in der Verordnung über die berufliche Vorsorge tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

25. Juni 2018

Im Namen der Synode
Der Präsident: Philipp Kamm
Der 1. Sekretär: Markus Bernet